

Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen für Grundstückszufahrten und -zuwegungen (Kostenersatzsatzung für Grundstückszufahrten und -zuwegungen)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) i. V. m. §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Kostenersatzsatzung für Grundstückszufahrten und -zuwegungen beschlossen:

§ 1 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -wegungen

Die Gemeinde erhebt für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt und/oder -zuwegung zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen einen Kostenersatz. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

§ 2 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz ist der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Wird eine Grundstückszufahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen.

§ 3 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt und/oder -zuwegung, im Übrigen mit der Beendigung der Straßenbaumaßnahme, in deren Durchführung die Arbeiten an der Grundstückszufahrt und/oder -zuwegung durchgeführt wurden.

§ 4 Kostenersatzpflichtig

(1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches gem. § 3 Eigentümer des Grundstückes ist, von dem aus die Grundstückszufahrt und/oder -zuwegung genutzt werden kann.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch

des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner für die gleiche Schuld.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -wegungen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

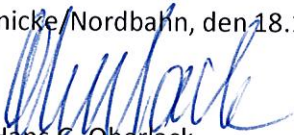
§ 6 Billigkeiten

Der Kostenersatz kann nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den 18.12.2019


Dr. Hans G. Oberlack

Bürgermeister